

1. Änderungssatzung der Gemeinde Tappenbeck
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel II

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzungsänderung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif nach § 2 der Satzung in Kraft. Mit diesem Tage sind die geänderten Punkte der bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Tappenbeck, den 27.04.2015

Bürgermeister Mittelstädt

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Tappenbeck vom 27.04.15

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
8	<u>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	28,00
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	28,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.6	Bescheinigung, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	28,00